

Statuten der SMJ Deutschland

Beschlossen von der Jahreskonferenz der Schönstatt-Mannesjugend am 29.12.2019.

Zuletzt bearbeitet von der Jahreskonferenz der Schönstatt-Mannesjugend am 27.12.2020.

I. Präambel

Als Präambel gilt das Dokument „Die Fünf Säulen der SMJ“.

II. Grundsätzliches

§1 Name und Einordnung

Die Schönstatt-Mannesjugend (SMJ) ist Teil der internationalen Schönstattbewegung, innerhalb deren föderaler Struktur sie eine eigenständige Gliederung bildet.

Die Schönstattbewegung wurde 1914 von Pater Josef Kentenich in Vallendar/Rhein gegründet.

Das Leben innerhalb der Gemeinschaft und die Verwaltung der für ihre Arbeit ihr zukommenden Gelder regelt sie selbständig in eigener Verantwortung.

§2 Struktur

Die SMJ in Deutschland (Bundesebene) wird von den selbständigen diözesanen Gemeinschaften gebildet.

§3 Aufgaben

1. Aufgabe der SMJ ist es:

- a) dazu beizutragen, dass Jungen und junge Männer zu festen, freien christlichen Persönlichkeiten heranreifen;
- b) Jungen und jungen Männern für ihre Suche nach Identität eigene Räume zur Verfügung zu stellen und sie auf ihrem Weg der Selbsterziehung sowie zu ihrem Persönlichen Ideal zu begleiten;
- c) zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft zu befähigen.

All dies vollzieht sich auf der Grundlage der katholischen Glaubenslehre, der Pädagogik und Spiritualität der Schönstattbewegung und der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

2. Diese Aufgaben konkretisieren sich im Besonderen:

- a) in der Durchführung von Gruppenleiterschulungen
- b) durch die Förderung der Gruppenarbeit in den Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Treffen der Gruppenleiter;
- c) in nationalen und internationalen Jugendbegegnungen;
- d) in Projekten, die sozialen, kulturellen oder religiösen Charakter tragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellen die Schönstatt-Gemeinschaften nach ihren Möglichkeiten auf Bundesebene erwachsene Mitarbeiter (Laien und Priester) zur Verfügung.

§4 Mitgliedschaft

1. Zur SMJ kann jedes männliche, unverheiratete Kind, Jugendlicher und junger Erwachsener bis zum Alter von 30 Jahren gehören.
2. Die Aufnahme ist mit einer formlosen persönlichen Erklärung (Liebesbündnis) verbunden, sich aus christlichem Geist für die Gemeinschaft und deren Ziele und Aufgaben einzusetzen.
3. Sie erfolgt mit Zustimmung der SMJ-Diözesanleitung gemäß den diözesanen Regelungen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Funktion an der Gestaltung des Lebens der Gemeinschaft mitzuwirken.
5. Ein Ausscheiden aus dem Diözesanverband ist jederzeit möglich.
6. Ein Ausschluss wird grundsätzlich auf diözesaner Ebene geregelt.
7. Die SMJ kann innerhalb ihres Verantwortungsbereichs erwachsene Mitarbeiter mit der Unterstützung ihrer Arbeit betrauen.
Diese verstehen sich nicht als Mitglieder der SMJ.

III. Die SMJ in der Diözese

§5 Statuten der Diözese

Die SMJ in einer Diözese kann sich eigene Statuten geben.
Sie dürfen den Statuten der SMJ Deutschland nicht widersprechen und müssen mit der Standesleitung inhaltlich abgestimmt werden.

§6 Organe

1. Die Diözesanversammlung
2. Die Diözesanleitung

Eine Diözese kann sich weiter aufgliedern.

§7 Diözesanleitung

1. Aufgaben
 - a) Vertretung der SMJ in der Schönstatt-Bewegung, in Kirche und Gesellschaft auf Diözesan-, sowie auf Landes- und Bundesebene;
 - b) Inhaltliche Planung, Organisation und Leitung der Diözesanversammlung;
 - c) Weiteres regelt die Diözese in eigener Verantwortung.
 - d) Die Diözesanleitung gibt gegenüber der Diözesanversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit.
2. Mitglieder der Diözesanleitung
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder:

Der Diözesanleiter;

Ein oder mehrere stellvertretende Diözesanleiter.

Die Diözesanversammlung kann weitere stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen b)

beratende Mitglieder:

Ein erwachsener Mitarbeiter als Diözesanstandesleiter ist anzustreben – wenn möglich ein Priester.

Die Leitung der diözesanen Schönstattfamilie ernennt im Einvernehmen mit der/dem Führungsfamilie/FührerIn der diözesanen Schönstattfamilie und der Landeszentrale einen Diözesanstandesleiter auf drei Jahre.

IV. Die SMJ auf Bundesebene

§ 8 Organe

1. Jahreskonferenz
2. Regiosprecher
3. Standesleitung
4. Bundesleitung

§9 Jahreskonferenz

1. Die Jahreskonferenz ist die inspiratorische Tagung der deutschsprachigen SMJ. Vertreter aus Ländern anderer Sprachgruppen sind ihr als Gäste willkommen.
2. Die Jahreskonferenz berät und beschließt die geistliche Linie und Ausrichtung der SMJ und leistet somit einen Dienst an gemeinsamen Lebensströmungen. Sie dient dem gemeinsamen Austausch und kann eigene Projekte anstoßen. Nötige Entscheidungen hierzu werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Gegenüber den Diözesen besteht keine Weisungsbefugnis.
4. Die Jahreskonferenz tagt einmal jährlich und setzt sich zusammen aus den Delegierten der deutschen Diözesen und den Delegierten des deutschsprachigen Raumes, Vertretern von Projekten und erwachsenen Mitarbeitern. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten nach §13 Abs.2.
5. Die Jahreskonferenz wird von der Bundesleitung der SMJ Deutschland einberufen, vorbereitet und geleitet.

§10 Regiosprecher und Regios

1. Ein Regiosprecher vertritt zum Zweck diözesanübergreifender Zusammenarbeit einen Verbund von mehreren Diözesen, Regios genannt.
2. Der Regiosprecher wird von den Leitungen der miteinander verbundenen Diözesen gewählt. Seine Amtszeit liegt zwischen einem und drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt der Verbund in eigener Verantwortung.

3. Der Regiosprecher beruft die Regiokonferenzen ein und leitet diese.
4. Auf Anfrage der SMJ einer Diözese stehen sie der örtlichen SMJ gegebenenfalls als Mediatoren, Wahlleiter und Unterstützer zur Verfügung.
5. Sie nehmen ihre Vertretungsaufgabe im Bewusstsein der Unterschiedlichkeit der vertretenen Diözesen wahr.
6. Über die Aufteilung der SMJ Deutschland in unterschiedliche Regionen, Regios genannt, entscheidet die Jahreskonferenz auf Antrag im Sinne einer Statutenänderung.
7. Die SMJ Deutschland gliedert sich derzeit in folgende Regios:
 - Die Regio Leuchtturm wird gebildet aus den Diözesen: Aachen, Essen, Hamburg, Hildesheim, Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn und Trier.
 - Die Regio Wegweiser wird gebildet aus den Diözesen: Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg.
 - Die Regio Mitte wird gebildet aus den Diözesen: Fulda, Limburg, Mainz und Speyer.
 - Die Regio Süd-West wird gebildet aus den Diözesen: Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.
 - Die Regio Bayern wird gebildet aus den Diözesen: Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

§11 Standesleitung

1. Im Dienst an gemeinsamen Lebensströmungen und dem Profil der SMJ kann die Standesleitung auf überdiözesaner Ebene die Führungskräfte der jeweiligen SMJ zusammenrufen, Veranstaltungen anbieten und apostolische Projekte initiieren.
2. Die Standesleitung der SMJ besteht aus einem Priester und einem männlichen Laien. Dies sollen jeweils ein Vertreter der Schönstatt-Patres und des Schönstatt-Instituts Marienbrüder sein.

Die Standesleitung vertritt die SMJ in der Zentrale der Schönstattbewegung.

3. Der Bewegungsleiter stellt seine/n Kandidaten für die Standesleitung am Anfang einer Jahreskonferenz vor, damit im Lauf der Jahreskonferenz ein Meinungsbildungsprozess stattfinden kann.

Danach geben die Diözesanführer auf derselben Jahreskonferenz in geheimer Abstimmung ein Votum ab, das dem Bewegungsleiter übermittelt wird.

Neue Standesleiter werden immer durch den Bewegungsleiter der deutschen

Schönstattbewegung beauftragt, ohne dass ein Votum der Jahreskonferenz ihn bindet.

Die Amtszeit der Standesleiter beträgt drei Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich.

4. Den Standesleitern steht ein Beanstandungsrecht zu, wenn es sich um schwerwiegende Vorgänge handelt, die die innere Einheit der SMJ mit der Schönstatt-Bewegung gefährden und dem Geist Schönstatts widersprechen.

Konnte die Beanstandung nach nochmaliger Beratung durch die zuständigen Gremien nicht ausgeräumt werden, müssen sich die Parteien zur endgültigen Klärung an den Leiter der deutschen Schönstatt-Bewegung wenden.

5. Die Landesleiter können in Ausnahmefällen auf Antrag der diözesanen SMJ, ihrer geistlichen Mitarbeiter oder der Diözesanleitung der Schönstattbewegung der entsprechenden Diözese bei schwerwiegenden Gründen Funktionsträger einer Diözese oder Regio von der SMJ-Arbeit ausschließen.
6. Ein solches Vorgehen ist mit der jeweiligen SMJ-Diözesanleitung abzustimmen.

§12 Bundesleitung

1. Die Bundesleitung setzt sich aus den Regiosprechern und der Landesleitung zusammen.
2. Die Aufgaben der Bundesleitung sind:
 - a) die Interessen der SMJ in der Schönstatt-Bewegung, Kirche und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
 - b) die Jahreskonferenz vorzubereiten;
 - c) den Informationsfluss innerhalb der SMJ und die Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.

Die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben regelt die Bundesleitung selbstständig.

§13 Statuten

1. Im Rahmen der Jahreskonferenz haben die Delegierten der deutschen Diözesen die Befugnis die Statuten der SMJ Deutschland zu beschließen und zu ändern.
2. Für Abstimmungen über die Statuten, die Landesleitung der SMJ sowie andere Entscheidungen während der Jahreskonferenz gilt folgender Abstimmungsschlüssel. Es sind stimmberechtigt:
 - je 2 Vertreter pro Diözese
 - je ein Vertreter der aktiven Abteilungen, die als Unterstrukturen einer Diözese bestehen. Als aktiv gilt eine Abteilung, wenn sie in den letzten zwei Jahren mindestens eine mehrtägige Veranstaltung für Kinder und Jugendliche selbstständig durchgeführt hat.
 - die Regiosprecher.
3. Wahrnehmung der Stimmen:
 - Stimmen sind innerhalb einer Diözese übertragbar.
 - Jeder Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Anträge auf Statutenänderung können von jedem Mitglied der SMJ Deutschland gestellt werden.
5. Anträge auf eine Änderung der Statuten erfordern zu ihrer Behandlung die Unterstützung von mindestens 2 Diözesen aus unterschiedlichen Regios. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober des Jahres vorliegen, auf dessen Jahreskonferenz sie behandelt werden.
6. Eine Änderung der Statuten wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
7. Entscheidungen, die von der Jahreskonferenz zu treffen sind, werden mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

8. Die Jahresparole wird durch alle auf der Jahreskonferenz anwesenden Mitglieder der SMJ beschlossen.

§14 Mitgliedschaft im BDKJ

Die SMJ Deutschland ist auf Bundesebene Mitglied im BDKJ.

1. Die SMJ Deutschland nimmt kein Stimmrecht im BDKJ auf Bundesebene wahr.
2. Die Delegierten der deutschen Diözesen wählen zwei Mandatsträger und einen Stellvertreter, die die SMJ Deutschland im BDKJ auf Bundesebene vertreten.

Gewählt werden mindestens ein Mitglied der SMJ und ein erwachsener Mitarbeiter.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.